



Vernehmlassung zur Änderung des Familienzulagengesetzes (FamZG)

Vernehmlassungsstellungnahme der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen EKF (März 2018)

I. Grundsätzliches

Das Familienzulagengesetz (FamZG), am 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt, ist eine wichtige sozialpolitische Errungenschaft. Mit diesem Gesetz wurden erstmals schweizweit gültige Mindestbeträge für die Kinder- und Ausbildungszulagen festgelegt und die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Familienzulagen vereinheitlicht.

Die EKF begrüsst und unterstützt den vorliegenden Revisionsentwurf des FamZG in allen Punkten. Arbeitslose Mütter, die eine Mutterschaftsentschädigung beziehen, sollen neu ebenfalls Anspruch auf eine Familienzulage haben. Dadurch wird eine stossende Lücke im FamZG geschlossen. Zudem erfolgt eine sinnvolle Anpassung bei den Ausbildungszulagen, und es wird eine gesetzliche Grundlage für Finanzhilfen für die Unterstützung von Familienorganisationen geschaffen.

Die EKF benutzt die Gelegenheit, im Rahmen dieser Stellungnahme darauf hinzuweisen, dass der Mindestbetrag der Kinderzulage von heute CHF 200.- auf CHF 250.- und der Mindestbetrag der Ausbildungszulagen von heute CHF 250.- auf CHF 300.- Franken erhöht werden sollte. Diese sozialpolitische Massnahme würde vor allem Einelternfamilien sowie Familien mit tiefen und mittleren Einkommen zu Gute kommen. Familienzulagen sind ein sinnvolles und wirkungsvolles Instrument zur Bekämpfung der Familienarmut, welche auch in der Schweiz nach wie vor eine Realität ist. Am stärksten von Armut betroffen sind gemäss Bundesamt für Statistik insbesondere Personen in Einelternhaushalten mit minderjährigen Kindern.

II. Familienzulagen für arbeitslose alleinstehende Mütter

Gemäss geltendem Recht haben arbeitslose Mütter während der Zeit, in der sie eine Mutterschaftsentschädigung nach dem Erwerbsersatzgesetz (EOG) erhalten, keinen Anspruch auf Familienzulagen. Wenn niemand sonst einen Anspruch auf Familienzulage geltend machen kann (zum Beispiel wegen fehlender Vaterschaftsanerkennung), gibt es für das Kind gar keine Familienzulage. Zwar haben die Kantone die Möglichkeit, in ihrem kantonalen Familienzulagengesetz für diese Mütter Zulagen als Nichterwerbstätige festzulegen. Neben dem im Erläuternden Bericht erwähnten Kanton Genf gibt es auch im Kanton Tessin entsprechende kantonale Regelungen. Alle anderen Kantone haben diesbezüglich bis anhin jedoch keine solche gesetzliche Grundlage geschaffen. Die Folge davon ist, dass alleinstehende Mütter, die arbeitslos (erwerbslos) sind, während den 14 Wochen EO-Mutterschaftsentschädigung keine Familienzulage bzw. Zuschläge zum Taggeld erhalten und zwar weder für das neugeborene Kind noch für allfällig bereits vorhandene Kinder.



Der vorliegende Gesetzesentwurf schliesst diese stossende sozialpolitische Lücke und schafft schweizweit gleiche Rechte für arbeitslose alleinstehende Mütter und wird deshalb von der EKF unterstützt.

III. Ausbildungszulagen ab Beginn der nachobligatorischen Ausbildung

Gemäss geltendem Gesetz werden für Kinder bis 16 Jahre und für erwerbsunfähige Kinder bis 20 Jahre Kinderzulagen ausgerichtet. Kinder in Ausbildung von 16 bis 25 Jahren haben Anspruch auf eine Ausbildungszulage. Der Wechsel von der Kinderzulage (Mindestbetrag CHF 200.- pro Monat und Kind) zur Ausbildungszulage (Mindestbetrag CHF 250.- pro Monat und Kind) erfolgt ab dem Monat nach der Vollendung des 16. Altersjahres, sofern das Kind in Ausbildung ist.

Gemäss geltendem Recht werden die Ausbildungszulagen für Jugendliche, die vor dem vollendeten 16. Altersjahr eine nachobligatorische Ausbildung beginnen, aber erst dann ausgerichtet, wenn sie das 16. Altersjahr vollendet haben. Der Eintritt in eine nachobligatorische Ausbildung ist mit höheren Kosten¹ für die Ausbildung verbunden, weshalb auch die Ausbildungszulage höher ausfällt als die Kinderzulage. Eltern, deren Kinder vor dem 16. Altersjahr die nachobligatorische Ausbildung beginnen, erhalten jedoch nur die tiefere Kinderzulage, bis das Kind das 16. Altersjahr vollendet hat. Diese Unstimmigkeit wird mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf beseitigt, in dem die höhere Ausbildungszulage ab Beginn der nachobligatorischen Ausbildung ausgerichtet werden soll.

Diese Anpassung ist sinnvoll und wird von der EKF unterstützt.

IV. Finanzhilfen an Familienorganisationen

Das Parlament bewilligt auf Antrag des Bundesrates jährlich den Kredit „Familienorganisationen“. Mit diesem Kredit erhalten Organisationen, die Aufgaben zugunsten der Familien wahrnehmen, mittels Finanzhilfen vom Bund Unterstützung. Die Höhe des Kredits belief sich 2017 auf 2 Millionen Schweizer Franken. Die Finanzhilfen werden auf der Basis von vierjährigen Verträgen ausschliesslich an gesamtschweizerisch oder sprachregional neutrale und parteipolitisch unabhängige Familienorganisationen² ausgerichtet.

¹ Kosten für Schulbücher, Material etc. werden nicht wie während der obligatorischen Schulzeit von der öffentlichen Hand übernommen, sondern müssen von den Eltern bezahlt werden.

² In der laufenden Vertragsperiode (2016-2019) werden fünf Familienorganisationen subventioniert: Dachverband Pro Familia Schweiz; Verband Kinderbetreuung Schweiz; die Schweizerische Stiftung des Internationalen Sozialdienstes; Verein pro enfance und Verein a:primo. Der Dachverband Pro Familia hat mit folgenden Organisationen einen Untervertrag abgeschlossen: Stiftung Elternsein; Männer CH; Pro Juventute; Schweizerischer Fachverband für Mütter- und Väterberatung; Schweizer Verband alleinerziehender Mütter und Väter; Verein für elterliche Verantwortung und Dachverband Regenbogenfamilien.



Seit 1949 erhalten Familienorganisationen Subventionen, gestützt auf Artikel 116, Absatz 1 der Bundesverfassung. Allerdings fehlte bisher eine gesetzliche Grundlage auf Stufe Bundesgesetz, die nun mit dem vorliegenden Entwurf geschaffen werden soll.

Die EKF unterstützt die Schaffung dieser gesetzlichen Grundlage.